

Nr. 6231.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Direktor M e y d a m

-Berlin,

Walter R i e m e r

-Berlin,

Oberstudiendirektorin Dr. M a t z

-Berlin,

Mita S c h m i d t

-Brandenburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung von Bild 31 und über die Beschwerde gegen das Verbot der Bilder Nr. 3,7 und 28 der Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Salon Dora Green ”

der T.K.Tonfilm Produktion G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienn für Antragsteller :

Dr.iur.W. F r i e d m a n n und Direktor P f i t z n e r.

Die den Gegenstand der Beschwerden bildenden Photos lagen vor.

Die Erschienenen äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf die von dem Vorsitzenden erhobene Amtsbeschwerde wird der öffentliche Aushang des Bildes Nr.31 verboten.
- II. Die von der Firma erhobene Beschwerde gegen das durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 26. Januar 1933-Nr. 22175 ausgesprochene Verbot der Bilder Nr. 3,7 und 28 wird zurückgewiesen.

III.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

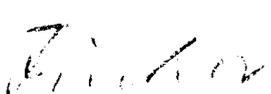
I. Die Bilder Nr. 3 und 28 zeigen Revolverscenen, auf deren nähere Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird. Ihr Verbot rechtfertigt sich auf Grund der Entscheidungen der Film-Oberprüfstelle vom 14. Dezember 1932-Nr. 5859 und 5860-, auf deren Inhalt hiermit verwiesen wird.

II. Die Bilder Nr. 7 und 31 zeigen eine Frau im Revuekostüm, das von den Hüften ab durch einen geschlitzten Rock verdeckt ist, der die Beine der Dargestellten in voller Höhe zeigt.

Mit der Prüfstelle ist die Oberprüfstelle der Auffassung, dass die durch die Teilung des Ueberrockes hervorgerufene Pikanterie der Darstellung die Aufmerksamkeit jugendlicher Beschauer in starkem Masse auf die Beine der dargestellten Tänzerin hinlenkt und damit ihre Phantasie in einem Masse in Anspruch genommen wird, dass der Verbotstatbestand des § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes erfüllt wird.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Regierungsüberinspektor.

